S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 04.11.2026
(in Kraft seit der Veröffentlichung)

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 04.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Wolfsburg werden durch das Jugendamt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erfüllt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Dem Jugendamt obliegen

a) die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Nds. AG SGB VIII,

b) die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht andere Träger zuständig sind,

c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig von der Stadt übernommen werden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind lt. Beschluss des Rates der Stadt vom 24.03.1993 (Vorlage Nr. 725) gem. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in Verbindung mit § 71 Abs. 1 SGB VIII:

   a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
   b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendhilfe.

c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der Jugendarbeit.

Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind gemäß § 4 Nds. AG SGB VIII:

a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,
c) die Kinderbeauftragte oder der Kinderbeauftragte der Stadt Wolfsburg,
d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirchen,
e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirchen,
f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Gemeinde,
g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der islamischen Gemeinden – auf Vorschlag der
örtlichen muslimischen Gemeinden,
h) eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
i) eine Lehrkraft, vorzuschlagen durch die untere Schulbehörde,
j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Wolfsburger Kindertagesstätten,
k) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
l) eine Vertreterin oder ein Vertreter von Jugendinitiativen/Aktionsräten auf Vorschlag des Stadtjugendringes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers als Vertreterin oder Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse i. S. d. § 4a Abs. 1 SGB VIII,
m) die Jugendbeauftragte oder der Jugendbeauftragte der Kriminalpolizei,
n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtelternvertretung der Wolfsburger Kindergärten/-tagesstätten, oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
o) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
p) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
q) Beirat für Inklusion und Teilhabe e. V.
r) eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist und
s) eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
   a. weiblichen jungen Menschen,
   b. männlichen jungen Menschen oder
   c. transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen
   in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.

Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

3. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(2) a) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

b) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Für beratende Mitglieder kann eine Vertretung benannt werden.

c) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

d) Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt. Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII ist, wer seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolfsburg und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) genannten Mitglieder und nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in der Stadt Wolfsburg vertretenen Jugendverbände und Jugendarbeit betreibenden Organisationen, die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) genannten Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände gewählt.

(3) Die Wahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach § 4 Nds. AG SGB VIII in Verbindung mit § 71 NKomVG.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige.

§ 6

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilbt – soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg.

§ 7

(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den §§ 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 6 Nds. AG SGB VIII. Danach befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

a) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, seiner Beschlüsse und dieser Satzung.

b) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.

c) Anhörung vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und der Stadtjugendpflegerin oder des Stadtjugendpflegers.

d) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffeninnen oder Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

e) Vorschläge über die Förderung und Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

f) Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Ansonsten gilt § 6 dieser Satzung.

§ 8

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses zu führen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Die Berichterstattung erfolgt in den festgelegten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wolfsburg vom 01.11.2021 tritt zugleich außer Kraft.

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Datum